

Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG

Diese Anlage ist Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung und nur gültig, wenn eine Abstimmungsvereinbarung besteht.

§ 1

Geltendmachung des Mitbenutzungsanspruchs

Die Stadt/ Karlsruhe ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (im Folgenden: örE) in ihrem Gebiet. Sie betreibt ein Erfassungssystem für Altpapier (Papier, Pappe und Kartonagen – PPK) entsprechend § 14 Abs. 1 VerpackG bei privaten Endverbrauchern im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG und macht den Anspruch auf Mitbenutzung ihrer Sammelstruktur für Altpapier nach Maßgabe des in Anlage 5 festgelegten Sammelsystems gemäß § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG geltend. Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung kann sich der örE eines Dritten bedienen.

Entsprechend § 22 Abs. 4 S. 6-8 VerpackG wird in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien auch die Verwertungsseite für den Verpackungsanteil geregelt.

§ 2

Parameter zum Verpackungsanteil

Den Entgeltregelungen (§ 3) und den Regelungen zur Verwertungsseite (§ 4) liegen folgende Parameter zu Grunde:

- a) Der Masseanteil der Verpackungen in den Sammelbehältern beträgt 50 v.H.
- b) Der von den Systemen insgesamt zu tragende Kostenanteil nach § 22 Abs. 4 S. 5 VerpackG beträgt 50 v.H.

§ 3

Mitbenutzungsentgelt für die Sammlung

1. Für die Mitbenutzung der Sammelstruktur des örE beteiligt sich das jeweilige System gem. lit. b) an den Erfassungskosten. Die Ermittlung der Erfassungskosten orientiert sich an den in § 9 Bundesgebührengesetz festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen.

a) Das Mitbenutzungsentgelt beträgt 2027 **275 €/Mg**, 2028 **285 €/Mg** und 2029 **295 €/Mg**.

b) Das von dem einzelnen System für die Mitbenutzung zu zahlende Entgelt für den jeweiligen Monat berechnet sich wie folgt:

Systemmenge (Mg) x Mitbenutzungsentgelt gemäß § 3 Abs. 1 lit. a)

Definitionen:

Systemmenge = Sammelmenge x Masseanteil gemäß § 2 lit. a) x Planmengenanteil des jeweiligen Systembetreibers.

Sammelmenge = Die im Vertragsgebiet im Abrechnungsmonat erfasste Gesamtmenge PPK

Planmengenanteil = Planmengenanteil des Systems ist der von einem unabhängigen Dritten auf Grundlage der von der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) in der Regel vierteljährlich festgestellte und veröffentlichte vorläufige Marktanteile gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 VerpackG für ein Kalenderquartal ermittelte prozentuale Anteil eines Systems an der Fraktion PPK. Die Anteile teilen die einzelnen Systeme dem örE oder dem von ihm beauftragten Dritten quartalsweise bis spätestens 15 Werktage nach Beginn eines Quartals in geeigneter Form mit. Für das 1. Quartal eines Jahres erfolgt die Mitteilung bis spätestens zum 31. Januar sofern nicht abweichend eine Sonderzwischenmeldung von der ZSVR angeordnet wird.

2. Eine Anpassung des Planmengenanteils an die endgültigen Marktanteile der einzelnen Systeme nach § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 VerpackG findet nicht statt.

§ 4

Regelung der Verwertungsseite

1. Jedem System steht ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung durch den örE (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) und der Herausgabe des seiner Systemmenge entsprechenden Teils des Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG) zu den nachfolgend verbindlich vereinbarten, für alle Systeme einheitlichen Konditionen zu.

a) Das Wahlrecht ist für einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren verbindlich gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Textform (per E-Mail: finanzen@tsk.karlsruhe.de) auszuüben. Der örE ist verpflichtet, den Eingang der Ausübung des Wahlrechts zu bestätigen, wobei diese Bestätigung keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist. Der 3-Jahreszeitraum beginnt erstmals ab Wirksamwerden gemäß § 11 Abs. 1. Das vereinbarte Wahlrecht kann von jedem System jeweils für ein Kalenderjahr spätestens bis zum 30.09. des Vorjahrs erneut ausgeübt werden.

Sollte sich auf Seiten des örE der Ansprechpartner für die Ausübung des Wahlrechts ändern, hat der örE dies den Systemen unverzüglich mitzuteilen.

b) Systeme, die bereits nach § 18 VerpackG genehmigt sind und ihren Systembetrieb aufgenommen haben, können ihr Wahlrecht erstmals ab der Einleitung des Verfahrens durch den Gemeinsamen Vertreter zur Erreichung der Zustimmung der übrigen Systeme nach § 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG (derzeit über DocuSign) und unabhängig von einer ggf. vorgesehenen Unterzeichnung der Anlage 7 gegenüber dem örE ausüben. Wird das Wahlrecht nicht innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage der rechtsverbindlichen Zustimmung von 2/3 der Systeme und Unterzeichnung durch den örE und den gemeinsamen Vertreter ausgeübt, gilt die gemeinsame Verwertung nach Abs. 2 bis zum Ende des 3-Jahreszeitraums gemäß Abs. 1 lit. a) als vereinbart.

c) Ein Änderungsverlangen ist von dem jeweiligen System spätestens 6 Monate vor Ablauf des 3-Jahreszeitraums dem örE in Textform (per E-Mail) mitzuteilen.

d) Tritt ein neues System hinzu, gilt für dieses System eine Frist zur Ausübung des Wahlrechts von 2 Monaten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Systemgenehmigung im jeweiligen Bundesland (§ 18 Abs. 1 VerpackG). Das System hat den örE über den Erhalt der Genehmigung und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens unverzüglich zu informieren.

2. Sofern von einem System eine gemeinsame Verwertung gewählt wird, steht diesem entsprechend seiner nach § 3 Abs. 1 lit. b) berechneten Systemmenge eine angemessene Beteiligung an den Gesamterlösen aus der Vermarktung zu (Erlösbeteiligung).

- a) Der Wert des Verpackungsanteils wird nach folgender Maßgabe ermittelt:

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Verpackungen zum Stichtag des 01.05.2025 einen Wert in Höhe von 94,50 € / Mg besitzen. Dieser Wert ist jeweils entsprechend der monatlichen Veränderung des für den Vormonat veröffentlichten mittleren EUWID-Index „Gemischte Ballen“ (Sorte 1.02) (alternativ: DeStatis) anzupassen.

	Mittlerer Euwid 1.02	Veränderung zum aktuellen Monat	Erlösbeteiligung €/Mg
01.12.2025	22,19	-4,00	31,00 = 39,00 – 8,00
01.11.2025	26,19	-8,00	39,00 = 41,00 – 2,00
01.10.2025	34,19	-2,00	41,00 = 42,00 – 1,00
01.09.2025	36,19	-1,00	42,00 = 49,00 – 7,00
01.08.2025	37,19	-7,00	49,00 = 66,50 – 17,50
01.07.2025	44,19	-17,50	66,50 = 93,50 – 27,00
01.06.2025	61,69	-27,00	93,50 = 94,50 – 1,00
01.05.2025	88,69	-1,00	94,50

- b) Die Höhe der Erlösbeteiligung für die einzelnen Systeme berechnet sich wie folgt:

monatliche Erlösbeteiligung = Systemmenge entsprechend der Definition in § 3 Abs. 1 lit. b) x aktueller Wert je Mg (gem. § 4 Abs. 2 lit. a)).

- c) Sollte sich im Vertragszeitraum dieser Anlage 7 im Falle einer gemeinsamen Verwertung ergeben, dass die Verwertung des Sammelgemisches nach Maßgabe der Verwertungsverträge des örE zu keinen positiven Erlösen führt, sondern der örE für die Verwertung des Sammelgemischs Zahlungen leisten muss (sog. Zuzahlungen), so sind die Systeme verpflichtet, diese Zuzahlungen in gleicher Höhe für ihre jeweilige Systemmenge an den örE zu leisten. Diese Pflicht besteht nur dann, wenn der örE die tatsächlich geleisteten Zuzahlungen gegenüber den Systemen nachweist.

3. Im Falle der Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG stellt der örE dem System eine seiner Systemmenge gemäß § 3 Abs. 1 lit. b) entsprechende Teilmenge seines PPK-Sammelgemisches zur eigenen Vermarktung nach Maßgabe der in § 6 vereinbarten operativen Bestimmungen zur Verfügung.
 - a) Im Gegenzug leistet das jeweilige System gemäß § 22 Abs. 4 S. 8 VerpackG einen Wertausgleich, sofern der Marktwert des an es zu übertragenden Masseanteils an dem Sammelgemisch (Systemmenge gem. § 3 Abs. 1 lit. b) über dem Marktwert der Verpackungsabfälle liegt, die das System bei einer getrennten Sammlung in eigener Verantwortung zu entsorgen hätte. Die Bestimmung des Wertes der unterschiedlichen Altpapierqualitäten soll auf Basis geeigneter Indizes (z.B. EUWID oder DeStatis) erfolgen. Die Höhe des Wertausgleiches beträgt 20 €/Mg der herausgegebenen Menge.
 - b) Ferner zahlt das System an Übergabekosten einen Betrag von 19 €/Mg der herausgegebenen Menge.

§ 5

Operative Regelungen bei gemeinsamer Verwertung

1. Der örE ist verpflichtet, die erfassten und ggfs. sortierten restentleerten Verpackungen aus PPK zeitnah im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr zu verwerten. Die Verwertung muss den jeweils aktuellen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dem VerpackG, den Feststellungs- bzw. Genehmigungsbescheiden der Bundesländer, den Anforderungen der Umweltbehörden sowie der Zentralen Stelle Verpackungsregister genügen.
2. Der örE stellt sicher, dass in jedem Fall die Verwertung der Systemmenge nach § 3 Abs. 1 lit. b) für das jeweilige System nachgewiesen wird.

§ 6

Operative Regelungen bei Herausgabe

1. Der örE stellt die der Herausgabe unterliegenden Mengen in Höhe der jeweiligen Systemmenge gemäß § 3 Abs. 1 lit. b) an einem Übergabeort monatlich ratierlich bereit, den er dem jeweiligen System rechtzeitig vor der operativen Umsetzung der Herausgabe schriftlich

mitteilt. Gleiches gilt für eine spätere Änderung des Übergabeorts. Der örE ist in der Wahl des Übergabeorts frei; der Übergabeort soll grundsätzlich im Vertragsgebiet liegen.

2. Der örE stellt als Surrogat für restentleerte Verpackungen einen mengenmäßig entsprechenden Teil des PPK-Sammelgemischs in der durchschnittlichen Qualität bereit, wie sie im Bereitstellungsmonat am Übergabeort anfällt. Eine über Abs. 3 hinausgehende Gewährleistung für die Beschaffenheit des Materials wird nicht übernommen.
3. Stellt sich nach Übernahme des Materials durch das jeweilige System, beispielsweise im Rahmen der Eingangskontrolle bei einer Verwertungsanlage, heraus, dass dieses nicht der durchschnittlichen Qualität gem. Abs. 2 entspricht, hat der örE das Material auf seine Kosten zurückzunehmen, sofern sich die Parteien nicht anderweitig einigen. Als Nachweis dafür, dass das Material nicht der durchschnittlichen Qualität entspricht, dient insbesondere das Übergabeprotokoll der Verwertungsanlage.

Dem örE und dem jeweiligen System ist bekannt, dass eine unterdurchschnittliche Qualität des Materials auch beispielsweise durch eine im Rahmen des Umschlags unzulässige Vermischung mit Altpapier, welches nicht typischerweise bei privaten Endverbrauchern anfällt, bedingt sein kann. Eine unzulässige Vermischung des Materials wird vermutet, wenn das Transportgewicht pro LKW eine Menge von 12 Tonnen im Schubbodenfahrzeug (Walking-Floor) (90,0 m³) unterschreitet.

4. Die Gültigkeit der Anlage 7 steht unter dem Vorbehalt der verbindlichen Regelung der weiteren Übergabemodalitäten zwischen dem örE und dem jeweiligen System. Dies erfolgt durch Ausfüllen (Ankreuzen) der im Anhang 1 zu dieser Anlage 7 wiedergegebenen Matrix oder durch eine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen dem örE und dem jeweiligen System.
5. Endet die Pflicht des örE zur Herausgabe (z.B. weil die Laufzeit der Anlage 7 endet), hat das jeweilige System die bis zum Ende der Pflicht zur Herausgabe angefallene Systemmenge (Restmenge) auch dann abzuholen, wenn die vereinbarten Modalitäten der Übergabe insoweit nicht erfüllt sind.

Sofern die Restmenge für das jeweilige System geringer ist als eine wirtschaftliche Transporteinheit, gilt für diese Restmenge die gemeinsame Verwertung als vereinbart und der örE kehrt für diese Restmenge eine Erlösbeteiligung entsprechend § 4 Abs. 2 aus. Dies gilt

nicht, wenn zwischen dem örE und dem jeweiligen System eine individuelle verbindliche Regelung zur Übernahme der Restmenge getroffen wird (z.B. Übernahme in Folgevereinbarung).

Sofern der örE zum Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung tatsächlich mehr Menge als die rechnerisch ermittelte Systemmenge herausgegeben hat, beteiligt das jeweilige System den örE an den mit der Vermarktung der Übermenge erzielten Erlösen in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2, wobei der für diese Menge bereits abgerechnete Wertausgleich nach § 4 Abs. 3 lit. a) und die Zusatzkosten für die Übergabe nach § 4 Abs. 3 lit. b) in Abzug zu bringen sind.

6. Abweichend von Abs. 1, 2 und 4 können der örE und das jeweilige System zudem vereinbaren, dass der örE die herauszugebenden Mengen zusammen mit seinen eigenen und ggf. den Mengen anderer Systeme nach Maßgabe des § 5 verwertet. Die Systeme räumen dem örE die Möglichkeit ein, dafür ein Angebot zu unterbreiten. Zahlungsansprüche nach § 4 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 7

Nachweise

1. Der örE ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen des § 7 verpflichtet, den einzelnen Systemen monatlich die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung erfassten und abgefahrenen sowie – im Fall des § 5 – von ihm der Verwertung zugeführten restentleerten Verpackungen aus PPK durch Wiegescheine und die Meldungen nach Abs. 3 nachzuweisen, um die Systeme in die Lage zu versetzen, den Mengenstromnachweis gemäß § 17 VerpackG zu führen. § 9 bleibt unberührt.
2. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der zuständigen Stellen – insbesondere der jeweils geltenden Prüfleitlinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) – genügen und in jedem Fall Fraktion, Herkunft und Wiegedatum ausweisen. Sofern die ZSVR gemäß § 17 Abs. 3 S. 2 VerpackG verlangt, die zugehörigen Dokumente im Original nachzureichen, hat der örE diese dem jeweiligen System oder mit dessen Einvernehmen der ZSVR unmittelbar zur Prüfung vorzulegen. Die Originale sind vom örE nach den jeweils gültigen Bestimmungen, mindestens jedoch drei Jahre aufzubewahren. Die elektronische Archivierung ist zulässig.

3. Mengenmeldung:

- a) Der örE hat die von ihm in seinem Gebiet erfasste PPK-Sammelmenge (Erfassungsmenge) des Vormonats regelmäßig innerhalb des Folgemonates den Systemen mittels des von den Systemen einheitlich vorgegebenen EDV-Datenformats und Übertragungswegs (derzeit wmeFact) abzugeben. Diese Verpflichtung gilt nur insoweit, wie die Systeme dem örE das Softwareprogramm und die Beschreibung des Datenformats zur Erfüllung dieser Vereinbarung kostenlos zur Verfügung stellen. Die bereitgestellten Buchungsregelungen der Systembetreiber sind einzuhalten.

Dies gilt auch hinsichtlich der Verwertungsmengen des Vormonats, es sei denn, das betreffende System hat die Herausgabe seiner Systemmenge gewählt. Hat das System die Herausgabe gewählt, meldet der örE die herausgegebene Menge per Ausgangswiegeschein über den vereinbarten Übertragungsweg.

- b) Das jeweilige System prüft und erstellt unverzüglich aus den übermittelten Daten eine Monatsbilanz der Sammelmenge als auch der Verwertungsmenge. Das jeweilige System stellt innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Mengenmeldung gemäß lit. a) die Bilanz(en) für den örE entweder zum Abruf bereit oder übersendet die Bilanz per E-Mail.
- c) Der örE prüft und stimmt die Monatsbilanz und die gemeldeten Mengendaten innerhalb von 14 Tagen ab und bestätigt die Bilanz nach Wahl des Systems auf geeignete Weise im jeweiligen Meldeportal des Systems oder auch auf anderen Wegen.
- d) Dem örE steht ein Zurückbehaltungsrecht an Mengenmeldungen gegenüber einem Systembetreiber zu, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag (vgl. § 8) nicht erfüllt. Der örE ist dann berechtigt, die Mengenmeldungen so lange zurückzuhalten, bis der betreffende Systembetreiber alle offenen Rechnungen über das Mitbenutzungsentgelt und ein Herausgabeentgelt beglichen hat.

§ 8

Rechnungslegung

1. Der örE kann unverzüglich nach Prüfung und Bestätigung der Bilanz gemäß § 7 Abs. 3 lit. c) die Rechnung über das vom jeweiligen System für den betreffenden Monat zu zahlende

Mitbenutzungsentgelt an das betreffende System stellen. Das Mitbenutzungsentgelt ist mit Rechnungserhalt sofort fällig und innerhalb von 30 Tagen zu zahlen.

Die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung nach § 7 Abs. 3 „Mengenmeldung“ ist Voraussetzung für die Rechnungslegung und Fälligkeit der Rechnung. Dies gilt nur, soweit ein System seinerseits die ordnungsgemäße Übertragung der monatlichen Mengendaten gemäß § 7 Abs. 3 ermöglicht hat.

2. Im Falle einer gemeinsamen Verwertung kann das jeweilige System unverzüglich nach Prüfung und Bestätigung der Bilanz durch den örE gemäß § 7 Abs. 3 lit. c) die Rechnung über die vom örE an das System für den betreffenden Monat abzuführende Erlösbeteiligung stellen. Die Erlösbeteiligung ist mit Rechnungserhalt sofort fällig und innerhalb von 30 Tagen zu zahlen. Die Systeme sind berechtigt, die Erlösbeteiligung mit den Entgelten des örE zu verrechnen.

Im Falle einer Zuzahlung gemäß § 4 Abs. 2 lit. c) bei einer gemeinsamen Verwertung kann der örE unverzüglich nach Prüfung und Bestätigung der Bilanz gemäß § 7 Abs. 3 lit. c) die Rechnung über die vom System für den betreffenden Monat zu leistende Zuzahlung stellen. Die Zuzahlung ist nach Rechnungserhalt sofort fällig und innerhalb von 30 Tagen zu zahlen.

3. Im Falle einer Herausgabe kann der örE den Wertausgleich der herausgegebenen Systemmengen nach § 4 Abs. 3 lit. a) und die anfallenden Zusatzkosten für die Übergabe der herausgegebenen Systemmenge nach § 4 Abs. 3 lit. b) dem betreffenden System nach Ablauf eines Kalendermonats in Rechnung stellen. Ein System kann verlangen, dass bei Bedarf für den Wertausgleich und die Zusatzkosten für die Übergabe zwei separate Rechnungen zu erstellen sind. Der Rechnungsbetrag ist mit Rechnungserhalt sofort fällig und innerhalb von 30 Tagen zu zahlen.
4. Auf sämtliche Rechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 kommt die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.
5. Bei fehlerhaften Mengenmeldungen nach § 7 haben die Vertragspartner einen Anspruch gegen den jeweils anderen Vertragspartner auf Übermittlung einer korrigierten Rechnung binnen zwei Wochen.

6. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte wegen Zahlungsverzugs der Gegenseite bleiben unberührt.

§ 9

Auswirkungen bei rückwirkendem Vertragsschluss

1. Die Verpflichtung zur Leistung der Nachweise nach § 7 gilt nur insoweit, dass die Mengenmeldungen bzw. Bilanzierungen auch für bereits bei Vertragsabschluss in der Vergangenheit liegende Leistungszeiträume rechtlich und technisch möglich bzw. zulässig sind.
2. Die Mengenmeldungen in den vereinbarten Softwareprogrammen sind durch den örE nur dann vorzunehmen, wenn der Systembetreiber den Zugang auch für bei Vertragsabschluss zurückliegende Zeiträume ermöglicht. Auf Wunsch des Systems ist der örE auch bereit, die Mengenmeldung auf einem anderen vom System beschriebenen Weg vorzunehmen. Der damit für den örE verbundene Aufwand darf nicht höher sein als bei einer Mengenmeldung über das Softwareprogramm. Eventuelle Mehraufwendungen des örE hat das betreffende System dem örE zu erstatten.
3. Die rückwirkende Herausgabe ist auf das laufende Quartal begrenzt, in dem sowohl die Zustimmung der übrigen Systeme nach § 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG vorliegt, als auch der gemeinsame Vertreter und der örE die Anlage 7 unterzeichnet haben. In diesem Fall sind die Mengen im Folgequartal entsprechend auszugleichen. Eventuell durch eine rückwirkende Herausgabe bedingte und vom örE nachgewiesene Mehraufwendungen hat das jeweilige System zu tragen.
4. Soweit eine rückwirkende Herausgabe nicht geltend gemacht wird, gelten die Regelungen für eine Erlösbeteiligung bei gemeinsamer Verwertung.

§ 10

Eigentum, Haftung, Gefahrübergang, Vertraulichkeit

1. Mit der Miterfassung der restentleerten Verpackungen durch den örE bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten gehen Eigentum und Besitz vom privaten Endverbraucher direkt auf den örE oder auf den von ihm beauftragten Dritten über. Im Fall der Herausgabe nach

§ 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG gehen mit der Verladung Eigentum und Besitz von dieser Teilmenge auf das jeweilige System oder den von ihm bestimmten Dritten über.

2. Die Systeme übernehmen für Risiken des örE aus der Mitbenutzung seiner Sammelstrukturen keine Haftung.
3. Im Falle der Herausgabe nach § 4 Abs. 3 geht die Gefahr mit der Verladung, spätestens jedoch mit Ablauf einer in Anhang 1 festgelegten Abholfrist auf das jeweilige System über. Im Falle des Zahlungsverzugs eines Systems, der den örE zur Zurückbehaltung veranlasst, gilt für den Gefahrübergang der Zeitpunkt, zu dem ohne Zahlungsverzug der Gefahrübergang eingetreten wäre.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, ihnen bekannt gewordene Geschäftsgeheimnisse und nicht allgemein zugängliche Informationen, also insbesondere Daten, Unterlagen, Vertragsentwürfe, Verträge und deren Bestandteile, unbefugten Dritten mit Ausnahme der weiteren Systembetreiber nicht zugänglich zu machen oder sie sonst wie zu offenbaren, es sei denn, dies ist aus rechtlichen Gründen einschließlich der verbindlichen Aufforderung von Behörden und/oder Gerichten oder zur Umsetzung dieses Vertrages zwingend erforderlich. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.

§ 11

Vertragsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird wirksam zum 01.01.2027 und endet am 31.12.2029.
2. Der örE und der gemeinsame Vertreter sind jeweils berechtigt, mit einer Frist von neun Monaten zum Kalenderjahresende schriftlich oder per E-Mail ein Anpassungsverlangen geltend zu machen, wenn
 - a) veränderte Verhältnisse in der Anteilsbestimmung gem. § 2 vorliegen. Veränderte Verhältnisse liegen insbesondere bei einer deutlichen marktbedingten Veränderung in der Zusammensetzung des Verpackungsanteils vor, sodass tatsächlich andere Anteile vor-

liegen, als nach § 2 festgelegt sind. Dies ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Marktanalysen der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung oder aktuelle Sortieranalysen) zu belegen.

- b) die Systemfestlegung nach Anlage 5 (z.B. Sammelsystem, Behältergröße, Sammelrhythmus) mit Auswirkung auf die Anteils nach § 2 verändert wird,
- c) der örE die Sammelleistung neu vergibt und/oder sich die Kostenverhältnisse um insgesamt mehr als 5 % verändern. Die Kündigung nach diesem lit. c) ist frühestens mit Wirkung zum frühestes Laufzeitende der Drittbeauftragung möglich.
- d) der örE die Verwertungsleistung neu vergibt, soweit eine gemeinsame Verwertung gemäß § 4 Abs. 2 erfolgt. Dies ist durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- e) sich die Wertunterschiede im Sinne von § 4 Abs. 3 a) oder die Übergabekosten im Sinne von § 4 Abs. 3 b) wesentlich verändern, beispielsweise im Falle von geänderten Übergabekosten aufgrund einer Änderung des Umschlagplatzes.

Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel der Anpassung dieser Vereinbarung. Scheitern die Verhandlungen, sind die Parteien berechtigt, diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende zu kündigen.

3. Eine Kündigung kann entweder vom örE oder von mindestens 2/3 der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme erklärt werden. Die Erklärung der Kündigung durch den örE gegenüber dem gemeinsamen Vertreter genügt, dieser wird insofern zum Empfang bevollmächtigt.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung wird wirksam, wenn gem. § 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG mindestens 2/3 der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme zugestimmt haben und sowohl der gemeinsame Vertreter als auch der örE diese Vereinbarung unterzeichnet haben.

2. Sofern die Vereinbarung (ggf. auch teilweise) für einen rückwirkenden Zeitraum geschlossen wird, ist der örE verpflichtet, sicherzustellen, dass eine Unterzeichnung seinerseits im laufenden Quartal erfolgt, in dem die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme und die Unterzeichnung durch den gemeinsamen Vertreter vorliegt, um die rückwirkende Herausgabe gem. § 9 Abs. 3 nicht zu verzögern.

Karlsruhe, den _____

Köln, den _____

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

gemeinsamer Vertreter

Anhang 1 zu § 6 Abs. 4 der Anlage 7**Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammelstruktur zur Abstimmungsvereinbarung für das Gebiet der Stadt Karlsruhe****Anhang 1: Vereinbarung über die Modalitäten im Falle der Übergabe einer herauszugebenden Systemmenge des Systems**

1. Für den Fall, dass ein System die Herausgabe seiner Systemmenge verlangt, gelten folgende Modalitäten für die Übergabe dieser Systemmenge:

I. Bereitstellung / Verladung der abzuholenden Systemmenge	
☒	als lose Verladung
☒	als Ballenware
II. Art des eingesetzten Abholbehältnisses	
1.	Schubbodenfahrzeug (Walking-Floor)
☒	Beladung des Aufliegers durch örE mit Radlader just in time
2.	Fahrzeug (Hakenliftfahrzeug) mit zwei Container
☒	Beladung der zwei Container durch örE mit Radlader just in time
☐	
3.	sonstige Art der Abholung
☒	Auf Anfrage
III. Zu beachtende Maßgaben bezüglich der Beladung	
<u>Anmerkung:</u>	
Die Festlegung einer Beladungsmenge hängt von verschiedenen Umständen ab:	
• Leergewicht des Fahrzeuges einschließlich Auflieger / Container und der noch möglichen Zuladung. • Volumen des Aufliegers / des Containers • Zusammensetzung des Materials	
☒	Die Parteien vereinbaren, dass das Abholbehältnis mit mindestens folgender PPK-Menge (Mindestauslastung) beladen wird: Ca. 12 t bei ausreichender Ladevolumenkapazität.
☐	Sonstiges:
IV. Zu beachtende Maßgaben bezüglich der Meldung abholbereiter Mengen	

<u>Anmerkung:</u>	
Bei Festlegung nachfolgender Fristen sollte folgender Umstand beachtet werden:	
• Lagerkapazität des Übergabeortes	
☐	Der örE hat bis spätestens am Donnerstag dem betreffenden System eventuell zur Abholung für die folgende Woche bereitstehende Mengen gemäß Vorgabe des Systembetreibers (per E-Mail oder Portallösung) zu melden
☒	Das System hat die ihm gemeldete Menge im Laufe der Folgewoche abzuholen; es hat zuvor unverzüglich nach Erhalt der Bereitstellungsmeldung dem örE die Abholung unter Angabe des Abholtages und eines Zeitfensters von bis zu drei Stunden zu bestätigen. Die Abholung der angemeldeten Menge hat innerhalb von fünf Werktagen zu erfolgen, beginnend mit dem Werktag nach Eingang der Abholmeldung.
V. Zu beachtende Maßgaben des Übergabeortes	
☒	Der örE benennt folgenden Übergabeort: Betreiber des Übergabeortes: Kühl Entsorgung & Recycling Südwest GmbH Straße, Nr.: Zeppelinstr. 6 PLZ, Ort: 76185 Karlsruhe Betriebszeit: 07:00-16:00 Uhr Die Abholung hat maßgeblich zu den üblichen Betriebszeiten des Übergabeortes zu erfolgen. Auf Anfrage können auch Abholungen außerhalb der Betriebszeiten vereinbart werden.
☐	
☐	